

## **Änderung der Gemeindeordnung, Anpassung der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage**

Beschluss und Botschaft; Direktion Präsidiales und Finanzen

### **1. Ausgangslage**

Am 9. November 2020 hat das Parlament die dringliche Motion V2021 (Mitte-Fraktion) „Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung“ erheblich erklärt.

Der verlangte Entwurf die Anpassung der Gemeindeordnung wird dem Parlament hiermit vorgelegt.

Heute sieht die Zuständigkeitsordnung (vgl. Art. 33, 45 und 46 GO) wie folgt aus:

#### **Art. 33 Gemeindeordnung**

Budget und Steueranlagen

Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliessen die Stimmberechtigten

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

#### **Art. 45**

Budget und Steueranlagen mit fak. Referendum

Wird eine Herabsetzung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

#### **Art. 46**

Budget und Steueranlagen in abschliessender Zuständigkeit

Wird keine Änderung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

### **2. Zur Zulässigkeit eines „Instruments einer befristeten Steuererhöhung“**

Eine «befristete Steuererhöhung» einzuführen, wie dies die Motionäre im Titel ihres Vorstosses fordern, ist nicht möglich. Es ist nicht zulässig, eine Steuererhöhung beispielsweise dahingehend zu befristen, dass die Steueranlage bis zum Jahr 2025 bei 1,59 liegt und anschliessend wieder bei 1,49. Denn die Steueranlage muss zwingend jedes Jahr wieder neu festgelegt werden, und zwar zusammen mit dem entsprechenden Budget.

Die Motionäre anerkennen dies (siehe dazu auch schon die Unterlagen zur Motion 1624, beraten vom Parlament am 25. Juni 2018).

Abklärungen in der Verwaltung und beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung haben ergeben, dass es zulässig ist, ein solches Instrument einzuführen. Der Gemeinderat hat schon früher darauf hingewiesen, dass man das Etikett „befristete Steuererhöhung“ fallen lassen müsste.

### **3. Abwägen der Argumente**

#### **a) Argumente für das neue Instrument**

- Mit diesem neuen Instrument erhält das Gemeindeparlament ein zusätzliches Instrument, das es ihm ermöglicht, einer Steuererhöhung einen befristeten Charakter zu geben.
- Mit dem Instrument kann das Parlament seinen Willen zum Ausdruck bringen, dass eine Erhöhung nur von befristeter Dauer sein soll und nach einer bestimmten Dauer wieder rückgängig gemacht werden soll.
- Mit diesem befristenden Charakter wird die Akzeptanz im Parlament und im Stimmvolk für eine notwendige Steuererhöhung erhöht.

#### **b) Argumente gegen das neue Instrument**

- In der nahen Vergangenheit wurden die Steuern wieder gesenkt, wenn der Handlungsspielraum vorhanden ist. So wurde im Steuerjahr 2003 die Steueranlage erhöht, nach sieben Jahren aber wieder gesenkt.
- Aufgrund der exogenen Einflüsse, politischer Entscheide auf Kantonsebene, der volatilen Steuereinnahmen und der schwankenden Investitionstätigkeit ist es schwierig, um Jahre voraus den richtigen Zeitpunkt für eine Steuersenkung vorherzusehen. Bei der jährlichen Festlegung der Steueranlage verfügt man über viel genauere Informationen über die finanzielle Situation der Gemeinde.
- Die Kompetenzordnung der Gemeinde Köniz im Bereich der Steueranlage ist schon heute nicht ganz einfach, denn sie legt für jede der drei Mechanismen (gleichbleibende Steueranlage, Erhöhung, Senkung) eine andere Verantwortlichkeit fest. Mit dem neuen Instrument käme noch eine weitere Kompetenzregelung hinzu.

### **4. Umsetzungsvorschlag**

Der Umsetzungsvorschlag erfolgt in enger Anlehnung an die Forderungen der Motion V2021. Er sieht so aus, dass das Volk bei einer Steuererhöhung auch ein Ziel vorgeben kann, nämlich dass die Steueranlage in einem bestimmten künftigen Jahr wieder einen bestimmten (tieferen) Wert annehmen solle. Ob dieses Ziel erreicht wird, liegt in der Hand des Parlaments, denn gemäss der Gemeindeordnung kann es eine Steuersenkung beschliessen. Wird hingegen aus bestimmten Gründen beabsichtigt, das Ziel nicht zu erreichen und die Steueranlage nicht auf den vorgegeben Wert abzusenken, dann kommt es erneut zu einer Volksabstimmung über die Steueranlage.

Um ein solches Instrument einzuführen, ist eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) erforderlich.

Als Grundlage für das neue Instrument wird ein neuer Artikel 33a GO vorgeschlagen:

**Art. 33a (neu)**

Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel

- 1 Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.
- 2 Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern spätestens für ein bestimmtes Kalenderjahr („Zieljahr“) wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll.
- 3 Diese Festlegung des Ziels fällt schon vor dem Zieljahr ohne Weiteres dahin
  - a) mit einem Beschluss des zuständigen Organs, der die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern auf den bestimmten tieferen Wert oder tiefer festsetzt;
  - b) mit einem Beschluss über eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern;
  - c) mit einer erneuten Festlegung eines Ziels gemäss Absatz 2.
- 4 Wird für das Zieljahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten
  - a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
  - b) den Satz der Liegenschaftssteuer.
- 5 Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.

Der konkrete Umsetzungsfall würde wie folgt aussehen:

- Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten eine höhere Steueranlage.
- Es beantragt den Stimmberechtigten, den neuen Artikel 33a GO für anwendbar zu erklären und ein bestimmtes Jahr festzulegen, in dem die Steueranlage wieder auf einen bestimmten Zielwert fallen soll.
- Die Stimmberechtigten folgen dem Antrag des Parlaments, beschliessen also die Steuererhöhung und die Zielvorgaben.
- Wird auf das bestimmte Jahr hin eine andere (höhere) Steueranlage durch das Parlament beschlossen, bedingt dies automatisch eine erneute Volksabstimmung.

Der entsprechende Beschluss der Stimmberechtigten könnte beispielsweise so aussehen (Steueranlage und Jahreszahl können natürlich bei jedem Anwendungsfall in einem gewissen Rahmen frei gewählt werden):

*„Die Steueranlage beträgt 1,59 (Art. 33a Gemeindeordnung ist anwendbar; Ziel für das Jahr 2030: 1,51)“*

Vom Modell her ist es denkbar, dass schon der Gemeinderat dem Parlament beantragt, vom neuen Artikel 33a GO Gebrauch zu machen und eine Zielvorgabe zu machen. Es ist aber auch denkbar, dass der Gemeinderat eine „normale“ Steuererhöhung ohne Zielvorgabe beantragt und die Zielvorgaben erst vom Parlament an der Parlamentssitzung hinzugefügt werden.

Die hier vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung hat nicht mit der beabsichtigten Steuererhöhung zu tun. Das Parlament und das Stimmvolk werden zu einem späteren Zeitpunkt und unabhängig von der Änderung der Gemeindeordnung über die Steuererhöhung entscheiden können.

Sollten das Parlament und die Stimmbevölkerung aber der Änderung der Gemeindeordnung zustimmen, könnte das Parlament die vom Gemeinderat beantragte Steuererhöhung mit einem Zielwert versehen und befristen. Die Stimmbürger erhalten somit die Garantie, zum genannten Zeitpunkt die Steuererhöhung zurückzunehmen oder zu verlängern.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Vorlage vorgeprüft und keine Genehmigungsverhalte angebracht.

## **5. Inkrafttreten der neuen Regelung**

Entsprechend den Zielen der Motion V2021 ist anzustreben, dass die Stimmberechtigten im November 2021 theoretisch bereits über eine Steuererhöhung mit einem Senkungsziel befinden könnten. Das bedingt, dass über den neuen Artikel 33a GO im Juni 2021 abgestimmt wird, so dass er am 01. August 2021 in Kraft treten kann.

Bei diesem engen Zeitplan müssen gewisse Restrisiken (z.B. unklare Folgen von Verzögerungen durch Beschwerden) in Kauf genommen werden. Um ein Minimum an Reaktionsmöglichkeiten zu behalten, wird beantragt, dass die Inkraftsetzung an den Gemeinderat delegiert wird.

Der Bericht des Gemeinderates zur Motion erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

## **6. Finanzen**

Durch die neue Regelung und die obligatorische Volksabstimmung bei Nichterreichen des Ziels kann es zu zusätzlichen Urnengängen kommen. Die Kosten für einen zusätzlichen Urnengang können nicht genau beziffert werden, sie sind unterschiedlich, ob einzig über eine einzige kommunale Vorlage oder auch über andere Vorlagen (kommunal, kantonale oder nationale) abgestimmt würde. Falls einzig über eine kommunale Vorlage abgestimmt würde, müsste mit Kosten von CHF 30'000-35'000 gerechnet werden. Bei einer Kombination mit anderen Vorlagen beschränken sich die Kosten auf die Druckkosten).

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Mit x zu y Stimmen bei z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:
  - Die Änderung der Gemeindeordnung (neuer Art. 33a: Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel) wird beschlossen.
  - Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.
2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut des Stimmzettels werden genehmigt.

Köniz, 03. Februar 2021

Der Gemeinderat

## **Beilagen**

- 1) Entwurf Abstimmungsbotschaft (inkl. GO-Änderungsvorlage im Anhang)